



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 27. Oktober 2026
(OR. en)

14255/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0306(NLE)

AELE 86
FL 49
ISL 58
N 89
MI 1012

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens und von Protokoll 37 (mit der Liste gemäß Artikel 101) zum EWR-Abkommen zu vertreten ist (Honigrichtlinie)

BESCHLUSS (EU) 2026/... DES RATES

vom ...

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union
im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang II
(Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens
und von Protokoll 37 (mit der Liste gemäß Artikel 101) zum EWR-Abkommen
zu vertreten ist (Honigrichtlinie)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum¹, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1994/2894/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum² (im Folgenden „EWR-Abkommen“) ist am 1. Januar 1994 in Kraft getreten.
- (2) Nach Artikel 98 des EWR-Abkommens kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss unter anderem eine Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens und von Protokoll 37 (mit der Liste gemäß Artikel 101) zum EWR-Abkommen beschließen.
- (3) Die Richtlinie (EU) 2024/1438 des Europäischen Parlaments und des Rates³, berichtigt in ABl. L, 2026/90217, 19.3.2026, sollte in das EWR-Abkommen aufgenommen werden.
- (4) Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens und Protokoll 37 (mit der Liste gemäß Artikel 101) zum EWR-Abkommen sollten daher entsprechend geändert werden.
- (5) Es ist daher angezeigt, den im Namen der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur vorgeschlagenen Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) und Protokoll 37 (mit der Liste gemäß Artikel 101) zum EWR-Abkommen zu vertretenden Standpunkt festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

² ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/1994/1/oj.

³ Richtlinie (EU) 2024/1438 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Änderung der Richtlinien des Rates 2001/110/EG über Honig, 2001/112/EG über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung, 2001/113/EG über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung und 2001/114/EG über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung (ABl. L, 2024/1438, 24.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1438/oj>).

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu der vorgeschlagenen Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) und von Protokoll 37 (mit der Liste gemäß Artikel 101 zum EWR-Abkommen) zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
